



## WALDORFSCHUL-FÖRDERVEREIN E.V.

### **Satzung des Waldorfschul-Förderverein e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Waldorfschul-Förderverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 2149.

#### **§ 2 Zweck**

Er hat die Aufgabe, Vermögenswerte für die Verwirklichung der Waldorfpädagogik zu beschaffen, zu verwalten, zur Verfügung zu stellen und den Verein „Freie Waldorfschule e.V.“ finanziell zu unterstützen. Ein weiteres Vereinsziel ist die Förderung der Behindertenhilfe im Zusammenhang mit der Waldorfschule Essen. Der Verein arbeitet ausschließlich auf unmittelbar gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für waldorfpädagogische Aufgaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen sowie für wissenschaftliche Aufgaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresabschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden. Vorausgehen muss seine Anhörung. Gegen den



# WALDORFSCHUL-FÖRDERVEREIN E.V.

Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ermäßigungen bedürfen der Einwilligung des Vorstands.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn ihnen durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Vereinsorgans das Vertrauen entzogen wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt über die Entsendung von Vereinsmitgliedern in den Vorstand des Vereins „Freie Waldorfschule e.V.“. Er ist gegenüber diesem Verein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans führt. Die laufenden Geschäfte umfassen insbesondere Verwaltungsaufgaben des Vereins mit Rechnungswesen, Personal- und Finanzverwaltung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Ihr obliegt



## WALDORFSCHUL-FÖRDERVEREIN E.V.

Seite 3 von 4

1. die Erörterung und Schlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht und den Jahresabschluss
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über etwaige Ausschlüsse von Vereins- und Vorstandsmitgliedern
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins

Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied darf nur ein fremdes Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht ausüben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. Das Interesse des Vereins es erfordert
2. über eine Auflösung des Vereins entschieden werden soll
3. ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen; in diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung binnen 14 Tagen vorzunehmen, wobei zusätzlich die in § 8 Absatz 1 angegebene Frist einzuhalten ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Vermögen / Geschäftsjahr**

Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung